

Tost-Gleiwitzer Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr für das Jahr.

Stück 11. Kamienietz, den 17. März 1853.

№ 30. Es ist neuerdings vorgekommen, daß ungewöhnliche Ereignisse und Vorfälle, welche sich im Lande zugetragen, Sr. Majestät dem Könige nicht zuerst durch amtliche Anzeigen der Behörden, sondern durch öffentliche Blätter oder Privat-Mittheilungen bekannt geworden sind. In Folge dessen haben Sr. Majestät befohlen, daß dergleichen Ereignisse durch die betreffenden Ortsbehörden unverzüglich und auf dem kürzesten Wege dem betheiligten Ressort-Minister angezeigt werden sollen, welcher letztere sie dann, so wie sie nach seinem Ermessen von Interesse für Sr. Majestät sein dürften, zur allerhöchsten Kenntniß zu bringen hat.

Diese seit Jahren bereits bestehende Anordnung bringe ich hierdurch den Ortspolizei- und Ortsbehörden zur genauesten Nachachtung in Erinnerung, indem ich bemerke, daß die in solchen Fällen zu erstattenden Anzeigen auf das Aeußerste zu beschleunigen und mir Abschriften hiervon ebenfalls mitzutheilen sind. Bei Ereignissen von geringerer Wichtigkeit bedarf es natürlich der directen Berichte an den betr. Herrn Ressort-Minister nicht, doch ist es nothwendig, daß mir hiervon Anzeigen erstattet werden.

Kamienietz, den 12. März 1853.

Der Königliche Landrath.

J. V. v. Raczek.

№ 31. Der § 11 des Vertrages zwischen Preußen und mehreren andern deutschen Regierungen, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, vom 15. Juli 1851 (Ges.-Samml. S. 711) bestimmt, daß, wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines andern contrahirenden Theils, transportirt werden muß, die in diesem letztern entstehenden Kosten des Durchtransports zur Hälfte von dem ausweisenden Staate erstattet werden sollen.

Es sind Zweifel entstanden, wie es mit der Liquidation der Kosten zu halten sey, welche im Inlande durch den Durchtransport solcher, aus einem andern contrahirenden Staate ausgewiesenen, den diesseitigen Behörden, Behufs der Weiterschaffung nach einem dritten Staate zugeführten Individuen erwachsen sind, namentlich, wenn der Transport mehrere diesseitige Regierungs-Bezirke berührt.

Zur Herstellung eines angemessenen und gleichmäßigen Verfahrens wird daher allgemein bestimmt, daß in einem solchen Falle die im Inlande auflaufenden Kosten von jeder Transportstation der hinterliegenden fortgesetzt, bis zu derjenigen Station zu erstatten sind, von welcher die Ablieferung des Individuums an den dritten Staat bewirkt wird. Diese, also die letzte preußische Transportstation, hat demnächst die fraglichen Kosten bei ihrer vorgesetzten Regierung zu liquidiren, welche den ganzen Betrag zu erstatten, die der diesseitigen Staats-Kasse zur Last fallende Kostenhälfte auf den betreffenden Fonds ihrer Haupt-Kasse definitiv anzuweisen, Sich aber wegen Erstattung der andern, nur vorschußweise anzuweisenden Hälfte, mit derjenigen Polizeibehörde des ausweisenden Staates in Verbindung zu setzen hat, von welcher der Transport eingeleitet worden ist. Nur in dem Falle, wenn auf diesem Wege die Erstattung nicht herbeigeführt werden kann, ist an das Ministerium des Innern zu berichten.

Bei diesem Anlaß muß im Allgemeinen auf die Nothwendigkeit wiederholt hingewiesen werden, daß der Einleitung eines jeden Transports ohne Unterschied die Erwägung der Frage vorangehe, auf wessen Kosten derselbe veranstaltet werde. Schon durch das Circulare vom 3. October 1818 (Annalen S. 1092) ist vorgeschrieben, daß im Transportzettel genau bemerkt werde, ob der Transport auf Rechnung des Regierungsfonds gehe.

Es wird nun hierdurch allgemein festgesetzt, daß jede Behörde, welche einen Transport einleitet, in den Transportzettel zu bemerken hat, auf wessen Kosten dieser Transport bewirkt

werde. Dieser Vermerk ist insbesondere dann erforderlich, wenn der Transport aus dem Inlande in das Ausland dirigirt wird. Es sind hierbei die mit der betreffenden auswärtigen Regierung abgeschlossene Cartel-Convention und sonstigen Verträge, mit Rücksicht auf den Umstand, ob es sich um eine Auslieferung oder um eine im diesseitigen Interesse erfolgende Ausweisung handle, zu beachten.

Auch bei Transporten aus dem Auslande in die diesseitigen Staaten hat die übernehmende Transportstation, wenn sie findet, daß der Transportat angenommen, und daß derselbe mittelst Transportes weiter geschafft werden müsse, sorgfältig zu prüfen, auf wessen Kosten der Transport im Inlande fortzusetzen ist, und hiernach das Erforderliche auf dem Transportzettel zu bemerken.

Sollten den Grenzbehörden Individuen zum Durchtransporte durch die Königlichen Staaten aus dem Auslande zugeführt werden, aus dem diesfälligen Begleitungsschreiben oder dem Transportzettel aber nicht hervorgehen, ob der Transport auf ausdrückliche Requisition des übernehmenden Staates erfolge, — welchenfalls dieser sämmtliche Kosten zu tragen haben würde, — oder ob der Eingangs gedachte Fall des § 11 des Gothaer Vertrages vorliege, so ist die Annahme des Transportes bis zur Feststellung des Kostenpunktes zu verweigern.

Da der Mangel der auf den Kostenpunkt bezüglichen Notizen im Transportzettel schon vielfach zu weitläufigen Correspondenzen und zu Beschwerden geführt hat, so sind die Königlichen Regierungen angewiesen, in dieser Beziehung die Unterbehörden genau zu instruiren, und mit Anweisung zu versehen.

Sollte die den Transport einleitende, oder an der Grenze übernehmende Behörde den auf den Kostenpunkt bezüglichen Vermerk unterlassen haben, so ist dieselbe für alle aus einer solchen Unterlassung entstehenden Nachtheile und Weiterungen verantwortlich.

Endlich werden die Behörden noch darauf aufmerksam zu machen seyn, daß, was häufig übersehen worden, die Kosten derjenigen Transporte, welche lediglich der Staatskasse zur Last fallen, nicht über den Regierungsbezirk hinaus zu erstatten, sondern von der letzten Station eines jeden Bezirks bei der vorgesetzten Regierung zu liquidiren sind.

§ 5 des Circulare vom 3. October 1818.

Diejenigen Kosten dagegen, welche eine Gemeinde oder ein anderer Verband, oder die ausländische, übernehmende Behörde zu tragen hat, sind den hinterliegenden Stationen von der vorliegenden durchweg bis zur Ankunft am Bestimmungsorte zu erstatten. Liegt dieser jenseits der Grenze, und verweigert die übernehmende, auswärtige Behörde die Erstattung, so ist an die vorgesetzte diesseitige Regierung zu berichten.

Berlin, den 14. November 1852.

Ministerium des Innern.
Im Auftrage: (gez.) Manteuffel.

An die Königliche Regierung zu Oppeln. II. 5323.

Circulare.

Indem wir vorstehendes Rescript zur Kenntniß und Nachachtung für die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks veröffentlichen, bringen wir zugleich nachstehende Vorschriften über die Verpflichtung zur Tragung der Transportkosten für unvermögende Personen in Erinnerung:

1. Bei Transporten nach und von dem Auslande:

Hierüber entscheiden die bestehenden Conventionen wegen Ausweisung von Vagabonden und anderen, dem Staate, in welchem sie sich aufhalten, lästig werdenden Personen, so wie über die Auslieferungen von Deserteuren, ausgetretenen Militairpflichtigen und Verbrechern. Insbesondere kommen hierbei in Anwendung:

a. Artikel 10 und 15 der mit Oesterreich geschlossenen Cartel-Convention vom 8. August 1819 (Ges.-Samml. Seite 61);

b. Artikel 8, 10 und 12 der zwischen den deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen Cartel-Convention vom 10. Februar 1831 (Ges.-Samml. Seite 41);

c. Artikel 11, 17 und 23 der mit Rußland abgeschlossenen Cartel-Convention vom 20/8. Mai 1844 (Ges.-Samml. Seite 195), und

d. die Ministerialerklärung vom 13. August 1844, wegen der mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung getroffenen Uebereinkunft, bezüglich der Erledigung gerichtlicher Requisitionen in Armensachen (Ges.-Samml. Seite 454).

In so weit in den bestehenden Staats-Verträgen der Ersatz der Transportkosten nicht dem ausweisenden Staate zugesichert ist, müssen dieselben von diesem getragen werden.

So trägt z. B. der unter unserer Disposition stehende allgemeine Polizei-Fonds die Kosten des Transportes von Vagabonden, welche nach den Kaiserlich Oesterreichischen und Russischen Staaten ausgewiesen werden, bis zur Grenze, wogegen auch für den Transport der aus diesen Staaten ausgewiesenen Preußischen Unterthanen bis zur Landesgrenze diesseits Nichts vergütet wird.

2. Bei Transporten im Inlande:

Die Kosten des Transportes von Verbrechern, deren Transporte von den Justiz-Behörden nach den Gerichtsgefängnissen oder Strafanstalten eingeleitet, oder veranlaßt worden sind, tragen nach § 13 der General-Transport-Instruction vom 16. September 1816 die Justiz-Behörden. Auch sind die Letzteren nach dem Rescripte des Königlichen Ministerii des Innern vom 13. December v. J. verbunden, die Kosten des Transportes der durch richterliches Erkenntniß zur Ausweisung verurtheilten ausländischen Landstreicher aus dem Criminal-Fonds zu zahlen.

Von den ländlichen Polizei-Behörden sind die Kosten der beim Einschreiten wegen stattgefundener Verbrechen und Vergehen veranlaßten Transporte, welche bis zur Ueberweisung des Verdächtigen an die Gerichtsbehörde entstanden sind, in Gemäßheit des Rescripts der Königlichen Ministerien der Finanzen, der Justiz und des Innern, vom 6. Mai 1850, bei uns zur Anweisung auf den allgemeinen Polizei-Fonds zu liquidiren; dagegen diese Kosten, wenn sie innerhalb des Bereichs einer Polizeiverwaltung, deren Kosten eine städtische Gemeinde zu tragen hat, entstanden sind, nach dem nämlichen Rescripte, von dieser Gemeinde getragen werden müssen.

Die Transportkosten für Landstreicher und Bettler in das Königliche Correctionshaus zu Schweidnitz werden von der Correctionshaus-Kasse berichtiget und zwar:

a. in Gemäßheit des § 12 des Correctionshaus-Reglements vom 31. August 1800 nach den daselbst bestimmten Sätzen von 5 Sgr. für jede Meile, und

b. nach den Bestimmungen des § 10 der Instruction des Herrn Ober-Präsidenten über die Eisenbahn-Transporte, vom 29. September 1851.

Dies ist auch, bezüglich der Verpflegung der Transportaten, welche mit täglich 2 *Sgr.* pro Person vergütet wird, der Fall.

Was dagegen die Transportkosten für Verbrecher anbetrifft, welche nach erfolgter Erduldung einer Criminalstrafe ins Correctionshaus abgeliefert werden, um daselbst nach den älteren Erkenntnissen bis zum Nachweise der Besserung und des ehrlichen Erwerbes detinirt zu werden, so trägt solche der allgemeine Polizei-Fonds. Nur dann, wenn dergleichen Verbrecher wegen Mangel an Gefängnißraum zur Abbüßung einer Zuchthausstrafe in das Correctionshaus unmittelbar nach der Publikation des Erkenntnisses abgesendet werden, fallen diese Kosten dem Kriminal-Fonds zur Last.

Ferner fallen Transportkosten für Bettler, Vagabonden und legitimationslose Personen, welche unmittelbar nach der Aufgreifung oder nach Erleidung der Strafe oder Detention nach ihrer Heimath zurückbefördert werden, im Unvermögensfalle (auf welchen sämmtliche vorherigen Bestimmungen sich beschränken, da der vermögende Transportat die Kosten eines jeden durch sein ungesetzliches Betragen veranlaßten Transportes zu tragen hat), nach § 23 und 24, Theil II, Tit. XIX, des Allgem. Land-Rechts, so wie nach den Rescripten des Königlichen Ministerii des Innern vom 4. Juni und 30. December 1841, den heimathlichen Orts-Armenverbänden zur Last.

Oppeln, den 22. Januar 1853.

Königliche Regierung.

№. 32. Die städtischen Gemeinde-Vorstände und die Ortsgerichte des Kreises fordere ich auf, zur Aufstellung der Impflisten für das Jahr 1853 zu schreiten und das dazu erforderliche Druckpapier hier abholen zu lassen.

Die Listen, welche den Zeitraum vom 1. April v. J. bis zum 31. März d. J. umfassen, müssen mit dem 31. März c. abgeschlossen und dem Königl. Kreis-Physikus Herrn Dr. Kontny in Gleiwitz demnächst sofort zugestellt werden.

Die für das Jahr 1853 zu übertragenden Impflinge sind den Ortsbehörden bereits mitgetheilt worden.

Ich erwarte, daß die Ortsbehörden bei dieser Arbeit mit aller Sorgfalt zu Werke gehen und die diesfälligen Instruktionen genau befolgen werden; namentlich mache ich darauf aufmerksam, daß in Col. 8, Spalte 1, die zu übertragenden Impflinge nachgewiesen werden müssen, gleichviel, ob dieselben inzwischen gestorben oder weggezogen sind.

Bei den neu zugezogenen sowie bei den fortgezogenen Kindern muß in Col. 18 ausdrücklich der Ort und der Kreis angegeben seyn, woher oder wohin die Impflinge gekommen sind und, gehören die Ortschaften zu einem und demselben Gemeindeschreiberbezirke, dann müssen auch die Nummern aus den betreffenden Listen vermerkt seyn.

Im Uebrigen verweise ich auf die Bestimmungen des Regulativs vom 1. October 1826, Extraordinaire Beilage zum Amtsblatt, Stück 42, № 170 pro 1826 und bemerke hierbei noch, daß die dort vorgeschriebenen Atteste nicht unmittelbar unter den zuletzt verzeichneten Impfling zu setzen sind, sondern daß ausreichender Raum zu etwaigen Nachträgen gelassen werden muß.

Ein Aufsummiren der einzelnen Spalten ist daher auch ganz überflüßig.

Kamienietz, den 10. März 1853.

Der Königliche Landrath.

J. V.: v. Raczek.

№ 33. Der Verein zur Heilung und Unterstützung armer Augenkranken und operationsfähiger Blinden zu Breslau, dessen von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien bestätigte Statuten ich in das Kreisblatt 1852, Stück 8, Seite 34, aufgenommen habe, hat sich mit Rücksicht darauf, daß der größte Theil armer Augenkranker in das Elend der Blindheit geräth, weil er aus Mittellosigkeit entweder zu spät, oder gar nicht, oder am unrechten Orte, Hülfe sucht, die anerkennungswerthe Aufgabe gestellt, diesem Uebelstande auf dem Wege der Privat-Wohlthätigkeit nach Möglichkeit Grenzen zu setzen.

Durch vereinte Kräfte ist es gelungen, den wohlthätigen Sinn der Provinz in dem Grade zu wecken, daß am 1. März d. J. bereits der Verein sein Werk mit Behandlung armer Augenkranker beginnen konnte. Es wurden nämlich zur Aufnahme ambulatorischer Kranken ein besonderes Zimmer eingerichtet und zur Verpflegung Auswärtiger den noch geringen Mitteln des Vereins gemäß, bis jetzt drei Betten aufgestellt.

Wenn aber der Verein seine wohlthätige Wirksamkeit in dem Umfange ausdehnen soll,

welche wünschenswerth ist, um sämmtliche arme Augenkranke berücksichtigen zu können, so fehlt es natürlich noch an den erforderlichen Geldmitteln hierzu. Aus Veranlassung einer besonderen Befürwortung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien fordere ich daher die Communen und Kreis-Einsassen zur Zeichnung freiwilliger Beiträge hierdurch auf. Die diesfällige Subscriptions-Liste liegt in meinem Bureau aus und können halb- und ganzjährige Beiträge gezeichnet werden.

Kamienietz, den 9. Juli 1852.

Der Königliche Landrath.

Graf Strachwitz.

Bekanntmachung.

Der Gastwirth Jacob Kößler und der Kleiderhändler Perl zu Gleiwitz beabsichtigen auf dem, unweit der Breslau-Krakauer Chaussee gelegenen, zur Gemeinde Petersdorf v. W. gehörenden Grundstücke, einen Kalkbrennofen auf gemeinschaftliche Kosten zu erbauen.

Dieses Vorhaben wird, in Gemäßheit des § 29 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einwendungen dagegen innerhalb vier Wochen präclusivischer Frist, bei der unterzeichneten Verwaltung anzubringen sind.

Laband, den 10. März 1853.

Die Dominial-Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Der Mühlenbesitzer Emanuel Vogel in Ottmuchow beabsichtigt seine Wassermühle umzubauen und zu dem bereits bestehenden deutschen Mahlgange noch einen amerikanischen Mahlgang anzulegen.

Dies Vorhaben wird, § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwaige gegründete Einwendungen dagegen, binnen 4 Wochen präclusivischer Frist hier anzumelden, widrigenfalls die landesherrliche Concession nachgesucht wird.

Langendorf, den 4. März 1853.

Die Dominial-Polizei-Verwaltung.

Marktpreise.

(Nach Preuß. Maaß und Gewicht.)

In der Stadt	Preis.	Weizen, der Scheffel			Roggen, der Scheffel			Gerste, der Scheffel			Hafer, der Scheffel			Erbsen, der Scheffel			Kartoffeln der Scheffel			Stroh, das Schock			Heu, der Centner			Butter, das Quar		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Gleiwitz, den 14. März.	Höchster	2	8	=	1	27	6	1	16	=	1	2	6	2	4	=	=	19	=	5	=	=	=	25	=	=	18	=
	Niedrigster	2	6	=	1	25	=	1	14	=	1	=	=	=	=	.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Ratibor, den 10. März.	Höchster	2	7	=	1	27	=	1	12	=	1	1	6	2	2	6	=	=	=	4	10	=	=	28	=	=	20	=
	Niedrigster	2	4	6	1	24	6	1	10	=	=	28	6	1	27	6	=	=	=	=	=	=	=	24	=	=	18	=
Oppeln, den 28. Februar	Höchster	2	7	6	1	29	=	1	7	6	=	22	=	2	=	=	=	16	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
	Niedrigster	2	2	6	1	25	=	1	2	6	=	20	=	1	25	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.